

## Bundesbeschluss

über

**den Voranschlag für die Beschaffung des Kriegsmaterials im Jahre 1945 und die vom Bunde den Kantonen für die persönliche Ausrüstung der Rekruten im Jahre 1945 zu leistenden Vergütungen.**

(Vom 23. Juni 1944.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Art. 158 Militärorganisation,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 26. Mai 1944,

beschliesst:

### Art. 1.

Für die Beschaffung von Kriegsmaterial im Jahre 1945 werden nachbezeichnete Kredite bewilligt, die einen Bestandteil des allgemeinen Voranschlages für 1945 bilden und in diesen einzuschalten sind:

549 Erleichterung der Dienstpflicht:

725 Ausrüstung der Offiziere . . . . . Fr. 1 017 742

560 Materialbeschaffung:

541 Versuche aller Art, einschliesslich Instrumente,  
Modelle und Einrichtungen für die Versuche . . . . . » 2 500 000

542 Bekleidung und persönliche Ausrüstung . . . . . » 25 652 132

543 Waffen und Munition . . . . . » 9 546 075

544 Korps- und Schulmaterial . . . . . » 15 726 153

581 Revision der Munition . . . . . » 1 500 000

570 Kavallerie-Remontendepot:

440 Dienstkleider . . . . . » 138 246

571 Pferderegieanstalt:

440 Dienstkleider . . . . . » 104 819

Fr. 56 184 667

## Art. 2.

Die vom Bunde an die Kantone für 1945 auszurichtenden Vergütungen werden provisorisch entsprechend der Tabelle I der Botschaft festgesetzt. Das Militärdepartement wird ermächtigt, Preisänderungen entsprechend den Verhältnissen vorzunehmen. Da die von den Kantonen zu beschaffenden Ausrüstungsgegenstände an die Kriegsmaterialverwaltung abgeschoben und vom Bunde den Kantonen fortlaufend bezahlt werden, wird im Jahre 1945 die Geldzinsvergütung nach Art. 15 der Mannschaftsausrüstungsverordnung nicht ausgerichtet.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 16. Juni 1944.

Der Präsident: Dr. **P. Gysler.**

Der Protokollführer: **Leimgruber.**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 23. Juni 1944.

Der Präsident: Dr. **A. Suter.**

Der Protokollführer: **Ch. Oser.**

---

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:  
Veröffentlichung des vorstehenden Bundesbeschlusses im Bundesblatt.

Bern, den 23. Juni 1944.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

**Leimgruber.**



**Bundesbeschluss über den Voranschlag für die Beschaffung des Kriegsmaterials im Jahre 1945 und die vom Bunde den Kantonen für die persönliche Ausrüstung der Rekruten im Jahre 1945 zu leistenden Vergütungen. (Vom 23. Juni 1944.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1944
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.07.1944
Date	
Data	
Seite	627-628
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 107

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.